

Sanktionen gegen Terrorismus: Rat erneuert EU-Terroristenliste

Der Rat hat heute beschlossen, die **Liste** der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die restriktiven Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unterliegen, **zu erneuern**. Dabei wurde eine verstorbene Person von der Liste gestrichen; der **Rest blieb unverändert**.

Derzeit unterliegen **13 Personen sowie 22 Vereinigungen** und Körperschaften den geltenden restriktiven Maßnahmen, die das Einfrieren von Geldern und anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen in den EU-Mitgliedstaaten umfassen. Ferner dürfen Wirtschaftsteilnehmer aus der EU denjenigen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, keine Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Die EU-Terroristenliste, d. h. die mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP festgelegte Sanktionsregelung, wird getrennt von der EU-Regelung zur Umsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) geführt, die auf Al-Qaida und auf ISIL/Da'esh abzielt.

Die EU kann auch autonom restriktive Maßnahmen gegen ISIL/Da'esh und Al-Qaida und gegen Personen und Organisationen, die mit ihnen in Verbindung stehen oder sie unterstützen, verhängen.

Die EU-Terroristenliste besteht auch getrennt von dem im Januar 2024 angenommenen Sanktionsrahmen gegen diejenigen, die Gewalttaten der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihad unterstützen, erleichtern oder ermöglichen.

- [Konsolidierte Fassung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus \(2001/931/GASP\): 1. Februar 2025](#)
- [EU-Terroristenliste \(Hintergrundinformationen\)](#)

Press office - General Secretariat of the Council of the EU

Rue de la Loi 175 - B-1048 BRUSSELS - Tel.: +32 (0)2 281 6319

press@consilium.europa.eu - www.consilium.europa.eu/press